

XI. Verbrauchs-Berechnungen.

Vorbemerkungen.

In den folgenden Tabellen ist nach Maßgabe der inländischen Produktion (für Salz nach Maßgabe des Absatzes der inländischen Salzwerke) und der Differenz zwischen der Ein- und Ausfuhr; bei Artikeln, welche im Inlande nicht erzeugt werden, lediglich nach Maßgabe dieser Differenz, berechnet, welche Mengen von den betreffenden Gegenständen dem inländischen Verbrauch zugeführt worden sind. Aus den Zahlen läßt sich aber, wenn hier auch der Kürze halber der Ausdruck »berechneter Verbrauch« angewendet ist, nicht entnehmen, wieviel in den einzelnen Jahren wirklich verbraucht wurde. Um diese Fragen zu beantworten, müßten sämtliche an jedem Jahres-schluß vorhandenen Lagerverräthe bekannt sein, was nicht der Fall ist (über die einzige Ausnahme vergl. Tab. 5 Anmerkung 1); denn zur Feststellung des wirklichen jährlichen Verbrauchs müssen nicht nur die Zugänge zu den Verbrauchsmengen, sondern auch die Differenzen zwischen den Lagerverräthen am Anfange und am Schlusse des Jahres in Rechnung gezogen werden. Diese Differenzen können bei sehr lagerfähigen Waaren, wie Taback, Zucker, Kaffee u. s. w., von großer Bedeutung sein; zumal nach besonders guten

oder schlechten Ernten und in Jahren, in welchen Zoll- oder Steuererhöhungen oder starke Preisveränderungen eingewirkt haben. Dagegen nähert sich bei mehr-jährigen Perioden der berechnete durchschnittliche Jahresverbrauch dem wirklichen um so mehr, je mehr Jahre die Periode umfaßt. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Berechnungen, wie aus den Anmerkungen ersichtlich ist, zum Theil auf Annahmen und Schätzungen begründet werden mußten.

Ferner ist zu beachten, daß der Umfang des deutschen Zollgebiets sich in neuerer Zeit wesentlich vergrößert hat; insbesondere durch die Anschlüsse: von Holstein (ohne Altona), Schleswig und Fürstenthum Lübeck am 15. November 1867, des Herzogthums Lauenburg am 5. Januar 1868, der Großherzogthümer Mecklenburg und der Stadt Lübeck am 11. August 1868, von Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 und von Hamburg, Bremen, Altona am 15. Oktober 1888.

Ueber die Veränderungen in der Bevölkerung des Zollgebiets und der Steuergebiete siehe S. 2.

1. Branntwein-Verbrauch im Branntweinsteuer-Gebiet.

(Vierteljahrshefte zur Statistik d. D. R. 1894 II.).

Betriebs-jahr	An reinem Alkohol wurden							
	1. gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe oder des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt:				2. zu gewerblichen u. Zwecken abgabenfrei verabfolgt:		3. im ganzen in den freien Verkehr gesetzt:	
	inländischer Branntwein	ausländischer Branntwein	zusammen	auf den Kopf der Bevölkerung	zusammen	auf den Kopf der Bevölkerung	Summe 1 und 2	auf den Kopf der Bevölkerung
1. Oktober 18..	1000 hl			1	1000 hl	1	1000 hl	1
87/88 ¹⁾	1 683,7	11,0	1 694,7	3,6	387,6	0,8	2 082,3	4,4
88/89	2 178,7	21,4	2 200,1	4,5	431,3	0,9	2 631,4	5,4
89/90	2 265,8	30,7	2 296,5	4,7	531,3	1,1	2 827,8	5,8
90/91	2 156,5	46,8	2 203,3	4,4	519,1	1,0	2 722,4	5,5
91/92	2 162,2	30,3	2 192,5	4,4	551,3	1,1	2 743,8	5,5
92/93	2 214,8	40,1	2 254,9	4,5	606,7	1,2	2 861,6	5,7

¹⁾ Da am Anfange dieses Betriebsjahrs große Mengen von Branntwein im freien Verkehr waren, so war der wirkliche Verbrauch in diesem Jahre jedenfalls erheblich größer als der berechnete.